

Anlage 3 zur Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur

Ordnung für die praktischen Studienanteile des Bachelor-Studiengangs „Landschaftsarchitektur“ an der Hochschule Neubrandenburg (Praktikumsordnung)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzungen und Inhalte der praktischen Studienanteile
- § 3 Semesterlage der praktischen Studienanteile
- § 4 Betreuung des*der Studierenden in der praktischen Studienanteile
- § 5 Bewerbung für praktische Studienanteile
- § 6 Vereinbarung über die praktischen Studienanteile
- § 7 Berichterstattung, Anerkennung und Bewertung der praktischen Studienanteile
- § 8 Planungspraktikum für ausländische Studierende
- § 9 Status der*des Studierenden

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Ablauf der praktischen Studienanteile, die integrierter Bestandteil des Bachelor-Studiengangs Landschaftsarchitektur der Hochschule Neubrandenburg sind.

§ 2

Zielsetzungen und Inhalte der praktischen Studienanteile

(1) Das Landschaftsbau-Praktikum des Bachelor-Studiengangs „Landschaftsarchitektur“ findet in einem Ausführungsbetrieb des Landschaftsbaus oder artverwandten Betrieben (beispielsweise Gärtnerei) statt. Es soll dazu dienen, erste Pflanzenkenntnisse und Kenntnisse zu baulichen Elementen des Landschaftsbaus zu erwerben sowie grundlegende berufspraktische Tätigkeiten auszuführen.

(2) Das Planungspraktikum des Bachelor-Studiengangs „Landschaftsarchitektur“ ist ein in das Studium integriertes und von der Hochschule inhaltlich begleitetes Semester, das zum Beispiel in einem Büro für Landschaftsarchitektur, einer Planungsabteilung einer Kommune, einem Garten- und Landschaftsbaubetrieb oder einer anderen geeigneten Institution mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen Vollzeitbeschäftigung abzuleisten ist. Es dient der Anwendung der im Bachelor-Studium gewonnenen theoretischen Kenntnisse und deren Anpassung an die Erfordernisse der Praxis und macht mit den Anforderungen und Einsatzgebieten künftiger Berufsfelder vertraut.

(3) Die praktische Tätigkeit in den praktischen Studienanteilen in einem Unternehmen oder einer Institution unterliegt den dort geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

§ 3

Semesterlage der praktischen Studienanteile

(1) Das Landschaftsbau-Praktikum liegt in der Regel im ersten Semester. Beim Vorliegen einer ab-

geschlossenen Ausbildung im Bereich Garten- und Landschaftsbau kann das Modul „Landschaftsbau-Praktikum“ auf Antrag angerechnet werden. Ein entsprechender Antrag ist vor Beginn des Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(2) Das Planungspraktikum liegt als integrierter Studienbestandteil in der Regel im sechsten Semester.

(3) Die 20-wöchige Ausbildungsphase des Planungspraktikums kann einmal geteilt werden und entsprechend bei zwei Unternehmen oder Institutionen durchgeführt werden.

§ 4

Betreuung des*der Studierenden innerhalb der praktischen Studienanteile

Die Hochschule Neubrandenburg ermöglicht über die*den Praktikumsbeauftragten die erforderlichen Konsultationen und die fachliche Betreuung.

§ 5

Bewerbung für praktische Studienanteile

(1) Die*Der Studierende bewirbt sich selbstständig um einen Arbeitsplatz für das Landschaftsbau-Praktikum und das Planungspraktikum. Die jeweils auszuführende Tätigkeit muss qualitativ dem angestrebten Bachelor-Abschluss entsprechen.

(2) Über die Anerkennung des Praktikumsplatzes für das Landschaftsbau-Praktikum und das Planungspraktikum ist vor Antritt der Tätigkeit die*der Praktikumsbeauftragte zu konsultieren. Mit der Zusage für die Betreuung bestätigt die*der Praktikumsbeauftragte die zu erwartende fachliche Eignung des Praktikumsplatzes für das Landschaftsbau-Praktikum und das Planungspraktikum.

§ 6

Vereinbarung über die praktischen Studienanteile

(1) Das Arbeitsverhältnis wird durch Abschluss einer Vereinbarung über das Landschaftsbau-Praktikum oder das Planungspraktikum zwischen dem Unternehmen oder der Institution und der*dem Studierenden begründet. In dieser sind zu regeln:

- Dauer und Arten der Tätigkeiten,
- Pflichten und Rechte des Unternehmens oder der Institution,
- Pflichten und Rechte des*der Studierenden im Landschaftsbau-Praktikum oder Planungspraktikum,
- Freistellung während beziehungsweise die Unterbrechung des Landschaftsbau-Praktikum oder Planungspraktikum,
- Versicherungen,
- Vergütung (wenn vorgesehen),
- Konsultationen an der Hochschule.

(2) Die Vereinbarung ist der*dem Praktikumsbeauftragten vor Beginn des Arbeitsverhältnisses vorzulegen und von ihr*ihm bestätigen zu lassen.

§ 7

Berichterstattung, Anerkennung und Bewertung der praktischen Studienanteile

(1) Die*Der Studierende hat über das Landschaftsbau-Praktikum ein Teilnahmenachweis einzureichen und ein Portfolio anzufertigen. Art und Umfang des Portfolios wird zu Beginn des Semesters durch die*den Praktikumsbeauftragte*n bekannt gegeben. Das Landschaftsbau-Praktikum gilt als bestanden, wenn die Prüfungsleistung spätestens 4 Wochen nach Abschluss des Praktikums bei der*dem Praktikumsbeauftragten eingereicht wurde.

(2) Die*Der Studierende hat über das Planungspraktikum einen ausführlichen Praktikumsbericht anzufertigen und in einer Präsentation studiengangöffentlich über die Tätigkeiten während des Planungspraktikums zu berichten. Der Praktikumsbericht ist von dem*der betrieblichen Beauftragten des Unternehmens / der Institution beziehungsweise von der Unternehmens-/Institutionsleitung gegenzuzeichnen. Der Praktikumsbericht ist bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der 20-wöchigen Ausbildungsphase an die*den Praktikumsbeauftragte*n zu leiten.

(2) Fehlende Bescheinigungen, ein unvollständig oder nachlässig geführter Bericht beziehungsweise Prüfungsleistungen und Fehlzeiten jeder Art können dazu führen, dass die praktischen Studienanteile nicht oder nur teilweise anerkannt werden. Die Entscheidung trifft die*der Praktikumsbeauftragte.

(3) Die Abwesenheit innerhalb der praktischen Studienanteile ist unverzüglich anzuzeigen und Abwesenheit infolge von Krankheit spätestens am dritten Tag durch ärztliches Attest gegenüber der Praktikumsstelle zu belegen. Am Ende des Praktikums stellt die*der Praktikumsbeauftragte*r der Hochschule Neubrandenburg fest, ob die Abwesenheit unerheblich für die Anerkennung des Praktikums ist. Als unerheblich gelten entschuldigte Fehlzeiten mit oder ohne Nachweis von insgesamt 1 Arbeitstag bezogen auf die reguläre Praktikumsdauer von 4 Wochen im Landschaftsbau-Praktikum und 5 Arbeitstagen bezogen auf die reguläre Praktikumsdauer von 20 Wochen im Planungspraktikum. Unentschuldigte Fehlzeiten oder Fehlzeiten darüber hinaus müssen in vollem Umfang in der Praktikumsstelle nachgearbeitet werden. Sollte dies nicht möglich sein, kann von dem*der betreuenden Modulverantwortliche*n eine adäquate Ersatzleistung festgelegt werden.

(4) Neben dem schriftlichen Bericht ist die studiengangöffentlich über das Planungspraktikum gehaltene Präsentation die Grundlage für die Bewertung des Planungspraktikums.

(5) Das Planungspraktikum gilt als bestanden, wenn ein Teilnahmenachweis des Unternehmens oder der Institution vorliegt und der Praktikumsbericht rechtzeitig der*dem Praktikumsbeauftragten abgegeben ist und mindestens mit bestanden bewertet und die Präsentation gehalten und mindestens mit bestanden bewertet wurde. Es wird von der*dem Praktikumsbeauftragten bewertet.

§ 8

Planungspraktikum für ausländische Studierende

Für ausländische Studierende gelten die Bestimmungen dieser Ordnung für praktische Studienanteile sinngemäß. Besondere Festlegungen kann auf Antrag die*der Praktikumsbeauftragte für das Planungspraktikum treffen. Auf die besonderen Beschränkungen der Arbeitserlaubnis für ausländische Studierende wird hingewiesen.

§ 9

Status der*des Studierenden

- (1) Während der praktischen Studienanteile bleibt die*der Studierende Mitglied der Hochschule Neubrandenburg. Rechte und Pflichten der Studierenden nach dem Hochschulgesetz und den Satzungen der Hochschule und ihrer Studierendenschaft bleiben unberührt.
- (2) Studierende in praktischen Studienanteilen haben Anspruch auf Förderung nach Maßgabe des Bundesausbahlförderungsgesetzes. Da die praktischen Studienanteile Bestandteile des Studiums sind, steht der*dem Studierenden ein gesetzlicher Anspruch auf eine Vergütung durch die Praxisstelle nicht zu. Vereinbarungen über freiwillige Vergütungen sind möglich.
- (3) Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch die*den Studierende*n wird empfohlen, sofern die Praxisstelle nicht ohnehin eine solche Versicherung verlangt oder das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Praxisstelle abgeschlossene Versicherung abgedeckt ist.